

Deliktsrecht Russlands: moderne Herausforderungen und Perspektiven der Entwicklung

Von Prof. Dr. Aza Gubaeva, Sankt Petersburg*

I. Einführung

Der Beitrag ist den Entwicklungsperspektiven des russ. Deliktsrechts im Zusammenhang mit der Harmonisierung des Deliktsrechts der europäischen kontinentalen Rechtsordnungen gewidmet. Es wird die Notwendigkeit der Modernisierung des Systems der besonderen Delikte unter neuen Bedingungen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Digitalisierung der Wirtschaft etwa mit Blick auf die Haftung von online-Handelsplattformen und des Rechts insgesamt festgestellt.

Die Teilung des russischen Deliktsrechts in das private und öffentliche bedeutet keinen Verzicht auf das Prinzip des generellen Delikts. Die Teilung wird es ermöglichen, neue Haftungsgründe für Schadenszufügung, insbesondere im Sinne einer Haftung des Staates, zu entwickeln. Darüber hinaus wird angeregt, Bedingungen für die Anwendung des Schadensersatzes über den verursachten Schaden hinaus im Sinne eines Strafschadensersatzes festzulegen, sowie die Bedingungen für die Reduzierung der Höhe des Schadensersatzes zu erweitern, um eine freiwillige Form der Verantwortlichkeit anzuregen. Im Falle der Ablehnung eines freiwilligen Schadensersatzes wird eine erhöhte Kompensation die Beantragung von gerichtlichem Schutz stimulieren.

II. Erweiterung und Diversifizierung des Anwendungsbereichs der Gesetzgebung zu Delikten

Während bekannte Strafrechtsexperten der Sowjetära, die starren Grundkonzepten und Rechtsprinzipien folgten, die Möglichkeit der Anwendung des Deliktsrechts in bestimmten Grenzgebieten nicht anerkannten, wird es in der Neuzeit oft zur Regulierung in nicht eindeutigen Situationen herangezogen, was theoretisch ihre Entwicklung in den Koordinaten des Vertragsrechts oder des Kondiktionsrechts nicht ausschließt. Das Deliktsrecht erweist sich in solchen Situationen als gefragtes Basis- oder Ergänzungsrecht, kombiniert mit anderen Rechtsschutzmitteln in den Bereichen des Zusammenwirkens von kompensatorischen Normen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Kultur des Deliktsrechts als Teil der Rechtskultur, die sich in den nationalen europäischen Rechtsordnungen entwickelt hat, wurde von zweifellos wertvollen institutionellen Prinzipien beeinflusst, die bei ihrer Anwendung von anderen kompensatorischen Institutionen und Zweigen der Gesetzgebung, einschließlich des Versicherungsrechts und der zivilrechtlichen Haftung sowie der Sozialversicherung, beeinflusst werden.

Die Ursprünge dieser Kultur lassen sich auf das materielle Deliktsrecht zurückführen, die Ansatzpunkte ihrer Entwicklung liegen in der gezielten Bestimmung der Normen des Deliktsrechts und in der Überwindung grundlegender Probleme bei der Anwendung der Grundsätze des Deliktsrechts (dazu gehören z.B. die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Verschuldens- und verschuldensunabhängiger Haftung, die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Delikts-

* Prof. Dr. Aza Gubaeva, Sankt Petersburger staatliche Universität. Erstveröffentlichung in: Ost/Letter-2/2020.

rechts, die Festlegung der Kriterien für die Berechnung der Entschädigungshöhe)¹.

Der Begriff der „Kultur des Deliktsrechts“ besteht aus verschiedenen Elementen: das sind seine Theorie, die Anwendungspraxis, die Beziehungen und das Verhalten der Teilnehmer der Deliktsverpflichtung sowie der Rechtsgemeinschaft, tiefe und oberflächliche Elemente des Deliktsrechtssystems und das, was bei der Berechnung der Entschädigung berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden sollte.

Wenn man über das Tiefgründige und Oberflächliche im Deliktsrecht spricht, liegt der ideologische Fokus auf dem Opfer und ist oft mit christlichen Dogmen und humanistischen Ansichten der meisten Rechtsgelehrten und einiger Praktiker verbunden. Als Beschränkung dieses grundlegenden Ansatzes dient die wirtschaftliche Komponente, die mit der Last möglicher Vermögensverluste der Beklagten bei Deliktssklagen verbunden ist. Dies schränkt beispielsweise in Frankreich, wie auch in anderen europäischen Ländern, die Aufmerksamkeit auf Probleme des Deliktsrechts ein, die selten öffentlich diskutiert werden. Es herrscht ein positivistischer Ansatz vor, der dazu führt, dass die akademische Gemeinschaft zur Bewertung einer gerichtlichen Entscheidung über Kompensation das Dilemma nutzt – gerecht oder richtig².

Die akademische Gemeinschaft trägt auch zur Entwicklung einer Kultur des Deliktsrechts bei, die der Meinung ist, dass es nicht notwendig ist, Schlüsselkategorien wie Verschulden oder kausaler Zusammenhang rechtlich zu definieren, da dies Gerichtsentscheidungen daran hindern würde, neue oder sich ändernde Umstände zu berücksichtigen – das Gericht sollte innerhalb der durch die Grundsätze des Deliktsrechts erlaubten Grenzen einen Handlungsspielraum haben³. Dies führt zur Stärkung der praktischen Bedeutung von Rechtsprinzipien und zur möglichen Anerkennung des Präzedenzcharakters gerichtlicher Entscheidungen.

Im russ. Recht wird dieses Phänomen recht organisch wahrgenommen und entspricht unserer Kultur des Deliktsrechts – Prinzipien sind wichtiger als zwingende Normen über besondere Delikte. Dies steht nicht im Widerspruch zum Vorrang von speziellen Vorschriften, wenn diese die Haftung für eine bestimmte Art von Delikt vorsehen. Das Problem liegt in der unbegründeten Ausweitung des Spektrums von Sonderdelikten und der normativen Fixierung „zufälliger“ Tatbestände, während wirklich bedeutsame Tatbestände (z. B. solche, die die Haftung für Schäden vorsehen, die durch die gesetzwidrige straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung eines Bürgers und die gesetzwidrige ordnungsrechtliche Verfolgung einer juristischen Person verursacht werden) einen archaischen Inhalt haben und auf eine Anpassung und Entwicklung in den neuen gesellschaftlichen Realitäten warten. Im Kontext der zivilistischen Doktrin kann eine übermäßig positivistische Herangehensweise an die Modernisierung des Deliktsrechts nicht gerechtfertigt werden.

Dieser Ansatz findet sich in einigen Entscheidungen des Verfassungsgerichts (VerfG RF). So heißt es z. B. in einem seiner Urteile zu Recht, dass in einem konkreten Fall einer Rechtsverletzung, bezüglich deren der Kläger Rechtsschutz sucht, der verursachte Schaden auf der Grundlage der allgemeinen Norm über die Gründe der deliktischen Haftung und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des generellen Delikts (Art. 1064 ZGB RF) ersetzt werden kann. Gleichzeitig wird jedoch festgestellt, dass der Gesetzgeber eine

1) *Oliphant*, Cultures of Tort Law in Europe, Journal of Education, Teaching and Learning 2012, H. 3, S. 148; *Borghetti*, The Culture of Tort Law in France, Journal of Education, Teaching and Learning. 2012, H. 3, S. 158.

2) *Oliphant*, a. a. O., S. 149–150; *Borghetti*, a. a. O. S. 158.

3) *Borghetti*, a. a. O., S. 178.

besondere Vorschrift erlassen muss, die den Schutz der Rechte solcher Verletzten regelt⁴.

Zur Ausführung dieser Anweisung hat der Gesetzgeber eine neue Regelung eingeführt, die die Haftung für die gemeinsame Zufügung vom Schaden regelt, der durch aufeinanderfolgende unabhängige Handlungen von Delinquenten verursacht wurde (Art. 1080 Abs. 3 ZGB RF).

Diese Novelle, die in systematischem Zusammenhang mit den Regeln zur gesamtschuldnerischen Haftung für die gemeinsame Schadenszufügung untersucht wird, ist inhaltlich nicht harmonisch und entspricht nicht der historisch gewachsenen Praxis der Anwendung dieser Regeln (natürlich sind Änderungen in der Praxis durchaus zulässig, sollten aber durch die Logik der rechtlichen Regulierung gerechtfertigt sein).

So wurde zuvor in keiner Norm des Kap. 59 ZGB RF der Begriff „unmittelbarer Schädiger“ verwendet. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 1064 Pkt. 1 und 2, Art. 1081 ZGB RF, der Doktrin und der Gerichtspraxis, können unter den Schuldern einer deliktischen Verpflichtung sein,

- erstens Personen, die den Schaden zugefügt haben (der Schädiger),
- und zweitens Personen, die für den Schaden verantwortlichen sind⁵.

Aber es geht keineswegs um eine terminologische Diskrepanz.

Die Novelle hat die Form einer Regel für ein spezielles Delikt und diese Regel ist an keine Grundlage der öffentlich-rechtlichen Haftung gebunden, obwohl die Rechtsauffassung des VerfG RF den Schutz der Rechte des Opfers betraf, dessen Vermögensschaden in Folge von Verbrechen verursacht wurde, die durch verschiedene Personen aufeinanderfolgend und unabhängig begangen wurden. Z. B. zuerst ein unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs und dann ein Diebstahl.

Von Interesse ist jedoch die Rechtsnatur der deliktischen Verpflichtung, bei der der Schuldner eine Person ist, die unrechtmäßig Besitz von fremdem Eigentum ergriffen hat, das später durch die Handlungen einer anderen Person, die unabhängig von der ersten Person handelte, beschädigt wurde oder verloren ging. Falls die beiden in der Novelle genannten Personen zu einer deliktischen Haftung herangezogen werden, ist fraglich, ob sie dann bei der Unabhängigkeit ihrer Handlungen gesamtschuldnerisch haften können. Das Ergebnis einer systematischen Auslegung der entsprechenden Norm sollte eine positive Antwort sein.

Wenn aber nur eine Person zur Haftung gezogen wird, die die Voraussetzungen für die Handlungen des unmittelbaren Schädigers geschaffen hat, wird diese Person nach den Vorschriften über die gesamtschuldnerische Haftung ganz oder für alle Teile der Schuld haften müssen. Theoretisch ist dies darauf zurückzuführen, dass

„die Gesamtheit der Schuld es dem Gläubiger ermöglicht, trotz der Mehrzahl der Gesamtschuldner eine einheitliche Partei vor sich zu sehen, als ob sie von einer Person vertreten würde“⁶.

4) Urteil des VerfG RF v. 7.4.2015 Nr. 7-P, SPS „KonsultantPlus“.

5) Eine Erläuterung zu den Arten der Tatbestände der speziellen Delikte hinsichtlich der Eigenschaften des Schuldners findet sich im Pkt. 11 des Beschlusses des Plenums des OG RF v. 26.1.2010 Nr. 1 „Über die Anwendung der Zivilgesetzgebung durch die Gerichte, die die Verhältnisse aus Verpflichtungen wegen der Schädigung von Leben oder Gesundheit des Bürgers regelt“, SPS „KonsultantPlus“.

6) *Belov*, in: Rožkova (Hrsg.), Gesamtschuldnerschaft; allgemeine Lehre und bestimmte erschwerende Faktoren – Alternativen, Sicherheit, Personenwechsel, Beendigung (russ.), Praxis der Anwendung allgemeiner Bestimmungen über Verpflichtungen, Artikelsammlung, Moskau, 2011, S. 52–89.

Wie man sieht, ist im Wortlaut der Novelle der Status des ersten und zweiten Mitschuldners unterschiedlich. Die erste Person, die die Voraussetzungen für die Handlungen des unmittelbaren Schädigers geschaffen hat, gilt als derjenige, der für den Schaden verantwortlich ist. Die zweite Person wird als unmittelbarer Schädiger bezeichnet. Währenddessen legten die Doktrin und Gerichtspraxis lange Zeit die Regel von Art. 1080 Abs. 1 ZGB RF (und die ähnliche Regel von Art. 455 ZGB RSFSR) über die Grundlagen der gesamtschuldnerischen Haftung von Personen, die gemeinsam einen Schaden zugefügt haben, restriktiv aus:

Gesamtschuldner konnten nur die Schädiger sein, nicht aber diejenigen, die für den Schaden verantwortlich waren. Das bedeutet, dass der Anwendungsbereich von Art. 1080 Abs. 1 ZGB RF in der aktuellen Fassung betreffend die Subjekte erweitert wurde.

Unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Reinheit müssen jedoch die beiden Personen als Schädiger betrachtet werden. Andernfalls hätte es eine Teilschuld-Haftung dieser Personen begründen sollen und nicht eine gesamtschuldnerische.

III. Deliktsrecht und Recht der Delikte

Die russ. Gesetzgebung geht gewissermaßen in das Recht der Delikte über. Es läuft ein Prozess der hybriden Entwicklung der Rechtsinstitution der Delikthaftung. Neue Tatbestände von Delikten werden entsprechend den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung ausgearbeitet. Das Prinzip des generellen Delikts wird zu einem Hilfsmittel zur Erreichung des Ziels der wiedergutmachenden Justiz. Dieses Phänomen ist nicht nur durch die Priorität gerechtfertigt, die spezielle Normen haben, die die Arten von Delikten und der Bedingungen der Verantwortung für ihre Begehung klassifizieren. Das Phänomen hat auch eine tiefere Grundlage.

Spezialdelikte, die gemeinsame systemische Merkmale aufweisen, werden immer deutlicher nach den Besonderheiten der Schadensverursachung, nach den Subjekten, den materiellen und immateriellen Folgen (z. B. Arten des immateriellen Schadens) verzweigt. Dabei verläuft der gesamte Prozess der Diversifizierung der einschlägigen Normen außerhalb des ZGB RF und wird im Rahmen verschiedener komplexer Gesetzgebungsakte umgesetzt (z. B. die Normen über die Rehabilitation in Kapitel 18 des StPO RF, die Normen über den Schadensersatz bei Verletzung der Städtebaugesetzgebung in Kap. 8 des Städtebaugesetzbuches der RF u. a.). Charakteristisch ist, dass nicht alle der Gerichtspraxis bekannten Fälle der Schadenszufügung im direkten Sinne den genannten besonderen Delikten beigeordnet werden können. So kann der Ersatz des Schadens, der durch die unrechtmäßige ordnungsrechtliche Festnahme eines Bürgers verursacht wurde, auf der Grundlage des Art. 1070 Pkt. 1 ZGB RF gemäß seiner Auslegung durch das VerfG RF⁷ erfolgen, diese Norm wird aber weitgehend ausgelegt. Bei aller Unterstützung dieser Rechtsposition ist anzumerken, dass diese Norm, die die Bedingungen der staatlichen Verantwortung regelt, wörtlich genommen keine Elemente des genannten speziellen Delikts enthält.

Unter dem Einfluss der französischen (und nicht nur) zivilistischen Doktrin, scheint aktuell die Aufteilung des russischen Deliktsrechts in privates und öffentliches Deliktsrecht zu existieren. Die Aufteilung setzt keinen Verzicht auf das Prinzip des generellen Delikts voraus, sondern führt zur Optimierung des Systems der speziellen Delikte, um die zivilrechtlichen Garantien für den Schutz der Rechte und Interessen der Teilnehmer an Entschädigungsrechtsverhältnissen zu

7) Urteil des VerfG RF v. 16.6.2009 Nr. 9-P, SPS „KonsultantPlus“.

stärken, die mit dieser oder jener Art von Verletzung der Normen des öffentlichen Rechts verbunden sind.

Das öffentlich-rechtliche Delikt kann als ein Sammelbegriff charakterisiert werden, der die Konkretisierung der Schadenszufügung im Bereich der öffentlich-rechtlichen Beziehungen in zwei Situationen ermöglicht:

- der Schaden wurde einem Verletzten – Subjekt der bürgerlichen Rechte – durch einen rechtswidrigen hoheitlichen Akt zugefügt wurde;
- der Schaden wurde durch ein Subjekt der bürgerlichen Rechte zugefügt, der seine auf ihn auferlegte öffentlich-rechtliche Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

D.h. bei den öffentlich-rechtlichen Delikten erleidet entweder eine natürliche oder juristische Person die Verletzung ihrer bürgerlichen Rechte im Bereich der öffentlich-rechtlichen Rechtsanwendung oder sie selbst verstößt gegen die Anforderungen öffentlich-rechtlicher Normen und haftet nach den Regeln des Deliktsrechts gegenüber der öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der der Schaden zugefügt wurde, sofern das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht.

Auf der Grundlage dessen, was oben angemerkt wurde, kann die Klassifizierung öffentlich-rechtlicher Delikte nach den Kriterien erfolgen, die sich auf den Status des Verletzten beziehen – jedes Subjekt der zivilrechtlichen Beziehungen oder ein spezielles Subjekt (ein Beamter, eine Behörde, ein Gemeindeorgan) – sowie nach der öffentlich-rechtlichen Rechtswidrigkeit der Handlung, die den Schaden verursacht hat.

Eine weitere Klassifizierung könnte nach dem Bereich der Wechselwirkung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis und der deliktischen Verpflichtung vorgenommen werden. Nach diesem Kriterium werden verschiedene Arten von Delikten unterschieden, darunter z. B. solche, die das Recht auf ein Gerichtsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist und das Recht auf Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist verletzen⁸. Das VerfG RF leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes dieser Rechte. So betont es in einem jüngsten Beschluss, dass das Recht auf gerichtlichen Schutz zu den unabdingbaren Grundrechten und -freiheiten gehört und gleichzeitig als Garantie für alle anderen Rechte und Freiheiten auftritt⁹.

U.a. sind öffentlich-rechtliche Delikte zu nennen:

- militärische¹⁰;
- städtebauliche¹¹;
- im Vollstreckungsverfahren¹²;
- im Zusammenhang mit der Verletzung von Normen des Straf- und Strafprozessrechts (einschließlich Delikte-Verbrechen);

8) Föderales Gesetz v. 30.4.2010 Nr. 68-FZ „Über Entschädigung für die Verletzung des Rechts auf ein Gerichtsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist oder des Rechts auf Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist“, SPS „KonsultantPlus“.

9) Urteil des VerfG RF v. 30.1.2020 Nr. 6-P, SPS „KonsultantPlus“.

10) Föderales Gesetz v. 28.3.1998 Nr. 53-FZ „Über Militärpflicht und Militärdienst“. Kennzeichnend ist der Fall über „die Prüfung der Willensstärke eines Militärstudenten“, Beschluss des OG RF v. 5.2.2018 Nr. 12-KG17-6, SPS „KonsultantPlus“.

11) Siehe Kap. 8 Städtebaugesetzbuch der RF. Normen zur zivilrechtlichen Haftung für Verstöße gegen städtebauliche Vorschriften wurden nach dem spektakulären Fall über den Einsturz des „Transvaal-Parks“ in Moskau verabschiedet; die aktuelle Fassung dieser Vorschriften enthält eine detaillierte Liste solcher speziellen Delikte.

12) Föderales Gesetz v. 2.10.2007 Nr. 229-FZ „Über Zwangsvollstreckung“ v. 21.7.1997 Nr. 118-FZ „Über Gerichtsvollzieher“ (in der geltenden Fassung — „Über Organe der Zwangsvollstreckung in der RF“). Kennzeichnend ist der Fall über die Untätigkeit des Gerichtsvollziehers. Im Beschluss des OG RF v. 5.2.2019 Nr. 5-KG18-294 (SPS „KonsultantPlus“) wurde erläutert, dass die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung kein Hindernis für Entschädigung von Schäden ist, die dem Kläger durch die Untätigkeit eines Beamten zugefügt wurden.

- im Zusammenhang mit der Verletzung von Normen des Ordnungsrechts (einschließlich Delikte – Ordnungswidrigkeiten);
- im Zusammenhang mit der Verletzung von Normen des Steuerrechts (einschließlich Steuerdelikte);
- im Zusammenhang mit der Verletzung von Normen des Verfassungsrechts (einschließlich Delikte – Verfassungsrechtsverstöße) und andere.

Zu den weiteren Arten gehören insbesondere medizinische Delikte, die sich auf die unsachgemäße Erbringung der medizinischen Pflichtleistungen für einen bestimmten Kreis von Patienten beziehen. Der Schutz solcher Patienten wie Militär-angehörige in europäischen Ländern ist, wie die Praxis zeigt, nicht weniger relevant als in Russland¹³.

Verschiedene Arten von öffentlich-rechtlichen Verstößen können als Delikte qualifiziert werden, wenn die damit verbundenen Vermögensschäden nicht vollständig durch den Entschädigungsmechanismus des entsprechenden Bereichs des öffentlichen Rechts kompensiert werden (sofern dieser Mechanismus vorgesehen ist)¹⁴. Wenn zur Entschädigung des Verletzten ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsmechanismus eingesetzt wird, werden die Normen des ZGB RF über unerlaubte Handlungen subsidiär nach den Grundsätzen der Delikthaftung angewandt, sofern das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht. In Ermangelung eines besonderen Entschädigungsmechanismus fallen die Folgen eines öffentlich-rechtlichen Verstoßes vollständig unter die zivilrechtlichen Normen, die die Voraussetzungen für die deliktische Haftung vorsehen.

Im rechtsvergleichenden Sinne ist die russ. wie auch die franz. Gerichtspraxis dadurch gekennzeichnet, dass unter Berücksichtigung des Prinzips des generellen Delikts viel in der Macht des Gerichts liegt. Nicht zufällig überprüft das russ. Verfassungsgericht ständig die Vereinbarkeit der Normen betreffend den Ersatz von Schäden, die durch privat- und öffentlich-rechtliche Delikte verursacht wurden, mit den Normen der Verfassung.

Im Gegensatz zu unserer Praxis ist in D das System des Deliktsrechts anders. Es stützt den besonderen Schutz vor öffentlich-rechtlichen Delikten auf Gesetze, einschließlich des dt. Grundgesetzes, BGB und des Staatshaftungsgesetzes aus dem Jahre 1982 (Letzteres wurde jedoch vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt). Die dt. Rechtsordnung sieht eine strengere Regulierung des Ersatzes von durch die öffentliche Hand verursachten Schäden vor, die in der Festlegung von gesetzlichen Haftungsgründen aufgrund von Verschulden, der zwingenden Feststellung einer Verletzung des subjektiven bürgerlichen Rechts, die dem Betroffenen Schaden zugefügt hat, und der zwingenden gerichtlichen oder behördlichen Überprüfung von hoheitlichen Akten unter Androhung des Verlustes des Anspruchs auf Entschädigung besteht¹⁵. Diese Besonderheiten der Regulierung vor dem Hintergrund eines opferorientierten, auf dem Prinzip des generellen Delikts beruhenden Systems des Deliktsrechts erklären sich aus den unterschiedlichen Kulturen des Deliktsrechts in den europäischen Ländern.

13) *Bagińska/Poland*, Essential information on court practice and legislation in the area of tort law in 2015. URL: http://www.ectil.org/ectil/Dokumente/ACET2016/ACET_2016_CM_web.aspx (abgerufen am 3.3.2020). Ein Soldat, der nach einer Impfung in einer militärischen Behandlungseinrichtung schwere Komplikationen erlitten hatte, konnte keine Entschädigung erhalten. Das OG Polens hob die Rechtsakte auf, weil es Verstöße des Personals bei der medizinischen Behandlung nicht für nachgewiesen hielt.

14) Z.B. ist ein solcher Mechanismus in Föderalem Gesetz vom 30.4.2010 Nr. 68-FZ „über Entschädigung für Verletzungen des Rechts auf ein Gerichtsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist oder des Rechts auf Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung innerhalb einer angemessenen Frist“ sowie im Steuergesetzbuch der RF vorgesehen.

15) *Jacquemet-Gauché*, La responsabilité de la puissance publique en France et en Allemagne. Étude de droit comparé, Paris 2013.

Im Zusammenhang mit der modernen europäischen und nationalen Harmonisierung bei der Regulierung der Delikthaftung werden jedoch viele traditionelle Ansätze, die der nationalen Rechtskultur entsprechen, überwunden. Bezeichnend ist die Aussage, dass „das wahre Orakel des dt. Rechts heute nicht der Gesetzgeber, sondern der Richter ist“¹⁶.

Ein hohes Maß an justizieller Flexibilität und eine starke Stützung auf *case law* sind der Schlüssel zum Verständnis der erstaunlichen textuellen Stabilität des kodifizierten Deliktsrechts angesichts der globalen sozialen Veränderungen, die sich in D in den letzten hundert Jahren vollzogen haben. Gegenwärtig legt das BGB nur die Koordinaten fest, innerhalb derer die Richter erheblichen Spielraum haben. Die historische Erfahrung des Landes bestimmt die Entwicklung der Rechtskultur, sie hat den Wandel der gesellschaftlichen Grundwerte beeinflusst. Jetzt haben das dt. Recht im Allgemeinen und das Deliktsrecht als sein Teil den Hauptzweck, den Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Schutzes der Bürger vor rechtswidrigen Handlungen des Staates¹⁷ zum Ziel. Die Haftungsvoraussetzungen für Eingriffe in die Rechte und Interessen der Bürger können je nach den Besonderheiten des Rechtsschutzes von bürgerlichen Rechten in den Teilen des Landes, die heute das vereinte D bilden, unterschiedlich sein. Als Beispiel wird die Anwendung einer strengeren Haftung der öffentlichen Gewalt in einigen Teilen Ostdeutschlands, wo das Staatshaftungsgesetz aus dem Jahr 1969 mit einigen Änderungen als Akt der Landesgesetzgebung immer noch in Kraft ist¹⁸, genannt.

IV. Konstitutionalisierung und Konventionalisierung von Delikten

Die Problematik der doppelten Qualifizierung der Schadenszufügung als Delikt und als Verfassungsrechtsverletzung¹⁹ oder als Delikt und Schadenszufügung, die insbesondere gegen die Menschenrechtskonvention verstoßen, gewinnt im Zusammenhang mit der öffentlichen und rechtlichen Diskussion über die Grenzen des Vorrangs des Völkerrechts vor der nationalen Gesetzgebung neue Bedeutung.

Wie bekannt ist, sind die Normen der völkerrechtlichen Verträge ins Rechtssystem der russ. Gesetzgebung eingeschlossen. Dementsprechend erfordert die rechtliche Qualifizierung der Tatsache der Schadenszufügung als Delikt mehrere Ebenen der Bewertung.

Vor allem ist es die Bewertung der rechtswidrigen Handlung aus der Perspektive der nationalen Gesetzgebung notwendig. Dabei sollte jedoch der Inhalt der Rechte und Freiheiten, die als Objekt der Handlung vom Delinquenten geworden sind, unter Berücksichtigung des Inhalts ähnlicher Rechte und Freiheiten bestimmt werden, die der EGMR bei der Anwendung und Auslegung der Menschenrechtskonvention und ihrer Protokolle offenbart hat. Die Rechtspositionen des EGMR sollten bei der Anwendung der Gesetzgebung der RF berücksichtigt werden²⁰.

16) Fedtke, The Culture of German Tort Law, Journal of Education, Teaching and Learning, 2012, Heft 3. S. 183.

17) Fedtke, a. a. O., S. 186, 197.

18) A.a. O., S. 203.

19) Das „Anschließen des Potentials des Verfassungsrechts“ ist wichtig, um den optimalen Umfang des Rechtsschutzes zu bestimmen. Dabei ist zu Recht festgestellt worden, dass der Prozess der gleichzeitigen Teilnahme am Mechanismus der rechtlichen Regulierung von homogenen Normen des Verfassungs- und Zivilrechts keine Übereinstimmung der Auslegungen der Normen dieser beiden Rechtszweige gewährleistet; Gadžiev, Vier Standpunkte zum gutgläubigen Besitz (russ.), Vestnik ekonomičeskogo pravosudija RF, 2018, Nr. 10, S. 95.

20) Pkt. 3 des Beschlusses des Plenums des OG RF v. 27.6.2013 Nr. 21 „über die Anwendung der Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit“, SPS „Konsultant-Plus“.

Die Handlung selbst, in welcher Form auch immer, die von einem Organ der öffentlichen Gewalt, einem Beamten oder einer anderen Person ausgeht, wird als Beschränkung der Menschenrechte und Freiheiten (Eingriff in die Menschenrechte und Freiheiten) qualifiziert, wenn sie Hindernisse für die Ausübung der Rechte und Freiheiten schafft. Rechtmäßig sind nur solche Einschränkungen der Menschenrechte und -freiheiten, die durch Bundesgesetz (Art. 55 Abs. 3 Verfassung der RF) vorgesehen sind, für die Erreichung eines legitimen, in einer demokratischen Gesellschaft sozial relevanten Ziels notwendig und diesem angemessen sind. Es kann nicht rechtmäßig (und ist daher rechtswidrig) die Einschränkung der Rechte des Bürgers sein, die von der öffentlichen Gewalt aus formalen Gründen ohne Berücksichtigung der Angemessenheit dem Ziel unternommen wurde, für das die Einschränkung gesetzlich vorgesehen ist²¹.

So erkannte das OG RF an, dass Einschränkungen der Menschenrechte und -freiheiten in Form eines Einreiseverbots auf das Territorium des Landes keine Hindernisse für die Verwirklichung der Rechte auf Privat- und Familienleben, auf ein Zusammenleben mit Kindern, die der Fürsorge bedürfen und russische Staatsbürger sind, schaffen dürfen²². Die wichtigsten Faktoren der Rechtsposition des OG RF sind die Anerkennung der Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen öffentlichen und privaten Interessen zu erreichen, die Bewertung des Aktes der staatlichen Organs (das die Sanktion für eine Ordnungswidrigkeit angewandt hat, ohne Berücksichtigung der schwierigen Lebenssituation des Antragstellers, der gegen diese Handlung Berufung eingelegt hat) als ein Akt, der das Rechts auf Achtung des privaten, familiären Lebens verletzt (Art. 23 Abs. 1 Verfassung der RF). Die Grenzen der Ausübung dieses Rechts werden durch eine internationale Rechtsnorm festgelegt. Eine Einschränkung dieses Rechts darf nur auf der Grundlage eines Gesetzes in Ausnahmefällen erfolgen, unter anderem unter Berücksichtigung der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, zum Schutz des wirtschaftlichen Wohlergehens des Landes, zur Verhinderung von Unruhen oder Verbrechen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Art. 8 Menschenrechtskonvention).

In der russischen Rechtsprechung wird zunehmend der in den europäischen Rechtsordnungen verbreitete Ansatz beobachtet, der in der Begründung des Ersatzes von Schaden, insbesondere des immateriellen Schadens, auf der Grundlage von Normen über die Menschenrechtverletzungen besteht, selbst wenn ein solcher Ersatz im Rahmen der Haftung für ein gewöhnliches Delikt geleistet werden kann.

Die Geschädigten versuchen die Bedeutung des Eingriffs in ihre Rechte und ihre Schädigung mit der Verletzung der Vorschriften der Menschenrechtskonvention²³ zu verstärken. Zum Beispiel existiert ein Delikt im medizinischen Bereich, das eine Haftung gemäß Art. 1095 ZGB RF und dem Gesetz der RF Nr. 2300-1 vom 7.2.1992 „Über den Schutz der Verbraucherrechte“ nach sich ziehen kann und das auch als ein Delikt qualifiziert werden kann, das in der Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit, des Rechts auf Leben, des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (garantiert durch die Verfassung RF und die Menschenrechtskonvention) besteht.

21) Siehe Erläuterungen im Urteil des VerfG der RF v. 9.1.2019 Nr. 1-P, SPS „KonsultantPlus“.

22) Übersicht der Rechtsprechung des OG RF Nr. 3 (2016), bestätigt durch das Präsidium des OG RF am 19.10.2016. Gerichtskammer für Verwaltungsangelegenheiten, Pkt. 1, SPS „KonsultantPlus“.

23) *Gubaeva*, Theorie und Praxis des nationalen Deliktsrechts aus der Sicht des europäischen Zivilrechts. Ergebnisse des internationalen Forums (russ.), Verstnik Sankt-Peterburgskogo universiteta, Pravo 2012, Nr. 4, S. 20-31.

Dieses Phänomen ist im Allgemeinen positiv zu bewerten, denn es ist klar, dass die Ansprüche des Geschädigten die Anrufung des EGMR zukünftig nicht ausschließen. Der Schutz der Rechte der Geschädigten bei der Begründung des Anspruchs durch die russ. Gesetzgebung wird durch das System des generellen Delikts unterstützt, bei der Anrufung des EGMR – unter anderem durch das System der besonderen Delikte gemäß den Normen der Menschenrechtskonvention, die in allgemeiner Form festgelegt sind und einen breiten Inhalt haben

Ohne in juristischen Idealismus zu verfallen, sollte man sich vor Augen halten, dass wenn die russ. Gesetzgebung ein höheres Niveau des Schutzes der Menschenrechte und Freiheiten vorsieht als die von der Konvention garantierten Standards, so hat sie bei der Qualifizierung Vorrang.

Im Unterschied zum russ. Deliktsrecht ist im dt. Recht der Ersatz des immateriellen Schadens bei Verletzung der im Gesetz genannten Güter möglich, dessen Liste vom Gesetzgeber überarbeitet und ergänzt wurde. In der Literatur wird festgestellt, dass im Falle der Verletzung von Persönlichkeitsrechten die festgestellte Einschränkung durch die Gewährung einer Entschädigung mit Verweis auf die Art. 1 und 2 des dt. Grundgesetzes überwunden wird. Das BVerfG unterstützte in dieser Frage den BGH, der das allgemeine Persönlichkeitsrecht anerkennt, dessen Schutz durch den Ersatz immateriellen Schadens erfolgt. Es wird als die Anwendung des „groben Verfassungstabs“ im Vergleich zum „filigranen Zivilrecht“ bezeichnet. Die Rechtslehre begrüßt die Anwendung privatrechtlicher Sanktionen auf der Grundlage von Verfassungsnormen nicht. Das „gewünschte Ergebnis ist nicht das Gesetz (Reinheit der Begründung) als der einzige wesentliche Orientierungspunkt für die Qualifizierung“²⁴.

Während sich der Prozess der Harmonisierung der Regulierung der deliktischen Haftung für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten in der nationalen Gesetzgebung der europäischen Länder unter dem Einfluss der Umsetzung der Menschenrechtskonvention und der Rechtspositionen des EGMR allmählich und widersprüchlich entwickelte, ließ sich die österr. Rechtsordnung von einer Norm leiten, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus der ursprünglichen Fassung dieser Norm (1811) in § 16 österr. ABGB anerkennt²⁵. Ein solcher Ansatz lässt das Recht für die weitere Entwicklung offen, verringert das Risiko von Schutzlücken und Widersprüchen bei der Bewertung bestimmter Arten und gewährleistet einen umfassenden Schutz der individuellen Rechte.

Zugleich muss man zugeben, dass nicht alle Arten individueller Rechte den gleichen Schutz würdig sind, das betrifft z. B. das Recht auf Leben und das Recht auf Schutz des eigenen Bildes. Nach verschiedenen Auffassungen, die von der österreichischen Doktrin formulierten Bewertungen zusammenfassen,

„sind jene Rechte, die den Kern der Persönlichkeit betreffen (Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit) und klare Konturen haben, offensichtlich und nehmen die höchsten Positionen im Wertesystem ein, genießen einen sehr breiten Schutz und sind absolut“²⁶.

Der Prozess der Konstitutionalisierung und Konventionalisierung der Delikte trägt in erster Linie zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Persönlichkeitsrechte (und nicht nur der Persönlichkeits-, sondern auch der Eigentumsrechte) bei. Der kann nicht anders als Auswirkungen auf die Entwicklung

24) *Koziol*, Glanz und Elend der dt. Zivilrechtsdogmatik. Das dt. Zivilrecht als Vorbild für Europa?, *Vestnik graždanskogo prava*. 2012, Nr. 6, S. 227–288.

25) *Karner*, Menschenrechte und Schutz der Persönlichkeit im Zivilrecht, *Vestnik graždanskogo prava*. 2014, Nr. 4; SPS „KonsultantPlus“.

26) *Karner*, Fn. 25.

des Deliktsrechts in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen haben.

V. Modernisierung der Deliktgesetzgebung

Im Hinblick auf die russ. Rechtsordnung stellt das Fehlen bestimmter spezieller Delikte kein Hindernis für den Schutz der Rechte der Teilnehmer des zivilen Rechtsverkehrs dar. Dabei ist die Entwicklung eines Systems spezieller Delikte eine Form der Modernisierung des Deliktsrechts. In Bezug auf die rechtliche Haftung im allgemeinen hat das VerfG RF eine Rechtsposition zur Notwendigkeit der Festlegung von Tatbeständen der Rechtsverletzungen und der entsprechenden Sanktionen im Gesetz formuliert, wobei es sich insbesondere auf den klaren Inhalt der Normen konzentrierte, der jedoch erforderlichenfalls durch die Auslegung durch die Gerichte bestimmt werden kann, so dass jeder die rechtlichen Folgen seines Verhaltens vorhersehen kann²⁷. In Bezug auf das Deliktsrecht verlagern sich die Akzente auf die andere Seite.

Es ist wichtig, dass in Folge der normativen Festlegung eines speziellen Delikts der Schutz der verletzten Rechte und gesetzlichen Interessen im Rahmen einer deliktischen Verpflichtung berechenbarer wird, was zur Stärkung der Gesetzmäßigkeit und der Stabilität des Rechtsverkehrs beitragen wird²⁸. In solchen Fällen wird die Einführung neuer spezieller Delikte gerechtfertigt und logisch sein.

Natürlich können sich unmittelbar auf die Stabilität des Rechtsverkehrs wirtschaftliche Delikte, die eine Verletzung der Vermögensrechte und Interessen von Subjekten des Zivilrechts, u. a. im Bereich der unternehmerischen Tätigkeit, mit sich bringen, negativ auswirken. Der Begriff „wirtschaftliche Delikte“ ist bedingt und umfasst eine bestimmte Art von Delikten, einschließlich verschiedener privatrechtlicher Gründe für die deliktische Haftung für die Verursachung von Schäden bei Tätigkeiten, die mit verschiedenen Bereichen der Wirtschaft zusammenhängen. Wenn diese Gründe durch ein öffentlich-rechtliches Element (durch einen rechtswidrigen Akt der öffentlichen Gewalt, der von einer Behörde ausgeht, oder durch eine Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten durch einen Delinquenten) erschwert werden, könnte ein öffentlich-rechtliches Delikt als eine Art wirtschaftlicher Delikt vorliegen (z. B. im Falle der Verletzung von Normen des Steuerrechts)²⁹. Die Regeln über die Haftung für die Schadenszufügung in diesen Fällen sollten durch umfassende Normen über öffentlich-rechtliche Delikte (Gründe und Voraussetzungen) und Normen des Zivilrechts über den Umfang, Höhe und Charakter der Haftung festgelegt werden.

VI. Verbraucherschutz

Die verbraucherrechtlichen Delikte, d. h. Delikte, die in der Schadenszufügung infolge von Verletzungen der Verbraucherrechte bestehen, sind eine der bedeutendsten Arten von Delikten. Erforderlich sind neue rechtliche Garantien zum Schutz von Verbraucherrechten im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Handel- und Dienstleistungsbereichs. Die Neuerungen des Verbraucherschutzgesetzes betreffend die Haftung der Eigentümer von Aggregatoren von Informationen über Waren (Dienstleistungen) (online-Marktplätze) gewährleisten kein angemessenes Verbraucherschutzniveau. Es ist schwierig zu bestreiten, dass der Verkäufer eines Produkts zumindest für die Qualität der Verbraucherinformationen, die Verfügbarkeit der auf Lager befindlichen Waren oder die Taxizentrale für die Zeit der Zustellung des Taxis usw. ver-

27) S. Erläuterungen im Urteil des VerfG RF v. 9.1.2019 Nr. 1-P.

28) *Gutnikov*, Deliktische Haftung für Verletzungen relativer Rechte: Perspektive der Entwicklung im russ. Recht (russ.), *Zakon* 2017, Nr. 1, S. 22–37.

29) Urteil des VerfG RF v. 8.12.2017 Nr. 39-P.

antwortlich sein sollten. Aber die Eigentümer der Produkte sollten die Zuverlässigkeit solcher Informationen nicht überprüfen. Wenn die Informationen von ihnen nicht geändert wurden, vermeiden sie die Verantwortung für eine unsachgemäße Vertragserfüllung durch den Verkäufer (Dienstleister). Die Skepsis bezüglich dieses Problems hängt mit den Gründen der Haftung des Eigentümers des Produkts zusammen. Infolgedessen stellt sich heraus, dass in der alten Fassung des Gesetzes die Verbraucher besser geschützt waren, weil die Gerichte den wirtschaftlichen Zweck des Verbrauchervertrags, das Wesen der Beziehung zwischen den Parteien, berücksichtigen mussten³⁰.

Ein wirksames Mittel zur Minimierung der negativen Auswirkungen von wirtschaftlichen Delikten auf den Rechtsverkehr kann durchaus die Anwendung eines Modells des überkompensatorischen Schutzes sein, das für privatrechtliche Einziehungen im Rahmen der deliktischen Haftung angepasst wurde³¹. Dieses Modell ist für die russische Gesetzgebung nicht wesentlich neu. Die normative Grundlage für seine Anwendung bildet die Regelung des Art. 1064 Abs. 3 ZGB RF. Dabei kann, wenn für den Schädiger die Verpflichtung zur Entschädigung über den zugefügten Schaden hinausgeht, gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, die Haftung der verantwortlichen Person, nur durch Gesetz festgelegt werden. Solche Fälle sind insbesondere in Kap. 8 des ZGB RF vorgesehen und betreffen entsprechend städtebauliche Delikte.

Man kann zustimmen, dass die Anwendung von sogenanntem Strafschäden, festen Vertragsstrafen, Pönalen oder Entschädigungen, mit dem präventiven Ziel von Maßnahmen der Delikthaftung vereinbar ist und darüber hinaus es ermöglicht, in bestimmten Fällen dieses Ziel in viel größerem Ausmaß zu erreichen.

Darüber hinaus wird der Anreiz für den „gerichtlichen Schutz der zivilen Rechte und die Kontrolle über Aktivitäten von Unternehmern“ gestärkt³². Dies kann sicherlich ein Mittel sein, um die schwächere Partei in den Wirtschaftsbeziehungen zu schützen, weshalb so oft z.B. nach gerichtlichen Klagen von Verbrauchern, die Geldstrafen für die Nichterfüllung ihrer Ansprüche durch den Beklagten auf freiwilliger Basis verhängt werden.

Ein wirksames Mittel zur Wiederherstellung der Rechte des Geschädigten könnte im Rahmen des genannten Modells die Anwendung von Bedingungen für die Herabsetzung der Sanktionen zum Zwecke einer rechtzeitigen und vollständigen Entschädigung auf freiwilliger Basis sein. Daher ist es notwendig, nicht nur die Gründe für eine erhöhte Delikthaftung gesetzlich festzulegen, sondern auch die Gründe für ihre Herabsetzung vorzusehen. Dies könnte Änderungen und Ergänzungen von Artikel 1083 ZGB RF erfordern.

VII. Schlussfolgerungen

Zur Erreichung der Ziele der deliktischen Haftung ist eine Modernisierung der Gesetzgebung erforderlich, die im Kontext einer zulässigen Harmonisierung der nationalen Deliktssysteme der kontinentalen Rechtsfamilie und des europäischen Deliktsrechts zu erfolgen hat. Gleichzeitig ist es not-

30) S. Art. Art. 9 und 12 des Gesetzes „über Verbraucherschutz“, Pkt. 18 des Beschlusses des Plenums des OG RF v. 26.6.2018 Nr. 26 „über einige Fragen der Anwendung der Gesetzgebung über den Vertrag über die Beförderung von Gütern, Personen und Gepäck mit Autotransporte und über den Speditionsvertrag“. Kennzeichnend ist der Beschluss des OG RF v. 9.1.2018 Nr. 5-KG17-220 nach Klage gegen OOO „Taxi-Prestige“. Über Probleme der Entwicklung des Verbraucherrechts siehe auch: *Ivanov*, Wie der Verbraucherschutz umzubauen ist (russ.), *Zakon* 2019. Nr. 1 S. 87–94.

31) *Karapetov*, Modelle des Schutzes der bürgerlichen Rechte: eine wirtschaftliche Perspektive (russ.), *Vestnik ekonomičeskogo pravosudija RF*, Nr. 12, S. 56.

32) *Karapetov*, a. a. O., S. 57.

wendig, die Einzigartigkeit des russ. Systems des generellen Delikts zu bewahren und die Klassifikationen spezieller Delikte zu schaffen, die den neuen Bedingungen der soziokulturellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung entsprechen. Trotz der Tatsache, dass die Klassifizierung spezieller Delikte, insbesondere die gesetzliche Festlegung neuer Delikte, eine Form der Modernisierung des Deliktsrechts sein wird, sollte letzteres nicht zu einem Recht der Delikte werden. Die Strukturierung der Liste spezieller Delikte ist deshalb wichtig, weil der gesamte Prozess der Diversifizierung der Normen zur deliktischen Haftung außerhalb des ZGB RF abläuft und im Rahmen verschiedener komplexer Rechtsakte umgesetzt wird.

Eine gewisse Forderung nach der Regulierung spezieller Delikte ist in den aktiven Prozess der Digitalisierung von Wirtschaft und Recht eingeschlossen. Sie impliziert die Festlegung neuer Haftungsgründe für die Zufügung von Schaden, die Bestimmung von Bedingungen für die Anwendung von Kompensationen über den zugefügten Schaden hinaus sowie die Erweiterung der Bedingungen für die Herabsetzung der Höhe des Schadenersatzes, um eine freiwillige Form der Haftung anzuregen. Und umgekehrt, im Falle der Verweigerung einer freiwilligen Entschädigung wird eine erhöhte Entschädigung die Anrufung von Gerichten stimulieren.